

## VORLAGE

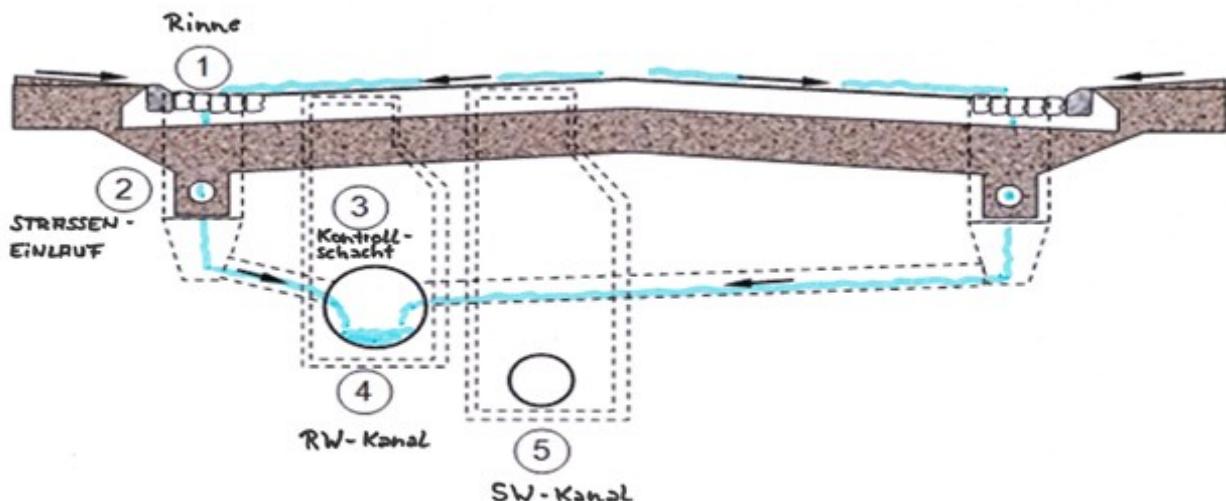
Gremium	Status	Datum
<b>Ortsgemeinderat Arzbach</b>	<b>öffentlich</b>	

### **Vertrag über die Inanspruchnahme von Gemeindestraßen durch Wasserversorgungs- und Abwasserbeseitigungsanlagen**

#### **Sachverhalt:**

Gemeindestraßen dienen nicht nur dem örtlichen Verkehr, die Werke nehmen sie darüber hinaus zur Verlegung von Leitungen und Anlagen der Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung in Anspruch. Entsprechend muss die Nutzung der Straßen durch Einrichtungen der Verbandsgemeindewerke geregelt werden.

Eine wichtige Aufgabe des Straßenbaulastträgers ist die Straßenentwässerung. Das bei Regen und Schnee anfallende Oberflächenwasser muss schnell abgeführt werden, um die Baukörper zu schützen und die Verkehrssicherheit zu gewährleisten. Dieses Wasser wird grundsätzlich dem Kanalnetz der Verbandsgemeindewerke zugeführt. Die dazu erforderlichen Rinnen und Straßeneinläufe (siehe Nr. 1 und 2 der nachfolgenden Skizze) sind von der Stadt/Gemeinde zu errichten und zu unterhalten. Dies entspricht der Verfahrensweise bei Hausanschlüssen, auch hier hat der Eigentümer auf seinem Grundstück den Kanal selbst herzustellen. Die notwendige Übertragung der technischen Durchführung der Straßenoberflächenentwässerung und die Kostenbeteiligung der Gemeinde sind ebenfalls festzulegen.



Für die genannten Sachverhalte (Straßenbenutzung und Straßenoberflächenentwässerung) existieren bereits Vereinbarungen zwischen allen Städten/Ortsgemeinden und den Werken der Verbandsgemeinde (VG) Bad Ems-Nassau. Diese „Verträge zur Regelung der Mitbenutzungsverhältnisse von Gemeindestraßen, -wegen und plätzen“ differieren inhaltlich allerdings noch. In der früheren VG Bad Ems sind sie im Jahr 2014 an das Muster des Gemeinde- und Städtebundes (GStB) angepasst worden. Im Bereich der ehemaligen VG Nassau gelten Verträge, die Mitte der 80er Jahre abgeschlossen wurden.

Die Nassauer Regelwerke müssen dringend aktualisiert werden, weil sie in einem Verwaltungsgerichtsverfahren im Rahmen von Straßenbeitragsabrechnungen (hier fließt die Kostenbeteiligung der Gemeinde mit ein) aus formalen Gründen beanstandet wurden und in laufenden und künftigen Verfahren beanstandet würden.

Eine Vereinheitlichung für das Gebiet der gesamten Verbandsgemeinde ist sinnvoll und notwendig. Dabei bietet es sich an, weitgehend auf das Muster des Gemeinde- und Städtebundes (GStB) abzustellen, wie es die VG Bad Ems bereits getan hat. Hierauf basiert der beigefügte Entwurf, den Herr Flerus vom GStB in der Ortsbürgermeister-Dienstversammlung am 29. April 2021 detailliert vorgestellt hat. Die nennenswerten Abweichungen zu den bisherigen Vereinbarungen werden nachfolgend erläutert.

### **Straßenbenutzung (§§ 1 – 14 des Vertrages)**

Neu aufgenommen wurden Regelungen zu Ausbauvereinbarungen (§ 4 Abs. 6). Sie sind bei gemeinsamen Ausschreibungen und für die Aufteilung von Baunebenkosten, die allen Beteiligten zu Gute kommen, sinnvoll. Teilweise sind solche Vereinbarungen bereits in der Vergangenheit abgeschlossen worden.

Ebenfalls erstmals enthalten ist eine Anlage zu § 4 Abs. 4 (gemeinsame erstmalige Herstellung von Straße und Wasserleitung/Kanal), die aber lediglich der Klarstellung bzw. Veranschaulichung dient.

In der Anlage zu § 4 Abs. 5 (Bestimmungen zum gemeinsamen Ausbau) haben sich die Bezeichnungen der Straßenzustandsklassen geändert. Festgelegt wurde darüber hinaus, dass die Kostenbeteiligung der Werke am Straßenausbau 85 % der für klassifizierte Straßen festgelegten Pauschale beträgt. Außerdem sind klarstellende Hinweise zum Wiederherstellungsanteil für die Sanierung von Hausanschlüssen im offenen Verfahren und zur kostenmäßigen Behandlung von kontaminiertem Straßenaufbruch getroffen worden.

### **Straßenoberflächenentwässerung (§§ 15 – 18 des Vertrages)**

Die Gemeinden werden im Rahmen der

- erstmaligen Herstellung,
- der Erneuerung in offener Bauweise und
- der Erneuerung im Inlinerverfahren

über einheitliche Durchschnittssätze je m<sup>2</sup> zu entwässernder Fläche an den Kosten beteiligt, die bis Ende des Jahres zu kalkulieren sind. Bislang werden die Erstattungsansprüche der Werke für jede Straßenbaumaßnahme „spitz“ ermittelt, dies geschieht zukünftig nur noch in Fällen von System 3 (siehe unten).

Eine pauschalierte Abrechnung mit Durchschnittssätzen hat den Vorteil der frühzeitigen Planungs- und Kostensicherheit, auch im Rahmen der Beantragung von Zuschüssen. Aus diesem Grund wurde in Nassau bereits mit solchen Sätzen gearbeitet.

Dabei werden drei Systeme unterschieden:

1. Straßenentwässerung im Misch- oder Trennsystem (Regelfall);
2. Anschluss straßeneigener Entwässerungssysteme (Mulden, Rigolen und anderes) an die Misch- oder Trennkanalisation der Werke.
3. Niederschlagswasserbeseitigung im modifizierten Trenn-/Mischsystem der Werke bezogen auf ein einzelnes abgegrenztes Gebiet (z. B. Neubaugebiet, Straßenzug). Beispiel: Neubaugebiet Backhausstücke in Frücht.

Die jetzigen Verträge sehen diese Unterscheidung nicht vor. Sie ist aber im Interesse der Ortsgemeinden notwendig, weil die Kostenbeteiligungen bei System 2 aufgrund geringerer Abflussflächen immer und bei System 3 wegen des Oberflächenwasserverbleibs vor Ort in der Regel niedriger ausfallen werden.

Allgemeine Erläuterungen zu den verschiedenen Entwässerungssystemen befinden sich in Anlage 1. Hier ist auch ausgeführt, welche/s System/e in der jeweiligen Gemeinde existier(t)en.

Der als weitere Anlage beigefügte Entwurf eines Vertrages zur Regelung der Mitbenutzungsverhältnisse von Gemeindestraßen, -wegen und –plätzen soll zum 1. Januar 2022 in Kraft treten.

Für noch nicht abgerechnete, aber schon vor dem 1. Januar 2022 fertig gestellte bzw. begonnene Maßnahmen, werden die Werke Kostenbeteiligungs-Unterschiede nach alter und neuer Vereinbarung prüfen. Den Gemeinden wird die Abwicklung nach der jeweils für sie günstigeren Variante zugesagt.

**Beschlussvorschlag:**

**Den neuen vertraglichen Regelungen wird zugestimmt.**

**Soweit der Beschluss bereits in nichtöffentlicher Sitzung gefasst wurde, wird dieser hiermit aufgehoben.**

Uwe Bruchhäuser  
Bürgermeister